

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/689, 20/1065 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen
Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten
(Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nicht nur die Spritpreise sind stark gestiegen, auch die Heizkosten. Das überfordert viele Menschen insbesondere mit kleinen und mittleren Einkommen.

Es ist daher richtig, Wohngeldempfänger finanziell zu unterstützen. Der von der Bundesregierung mit dem Heizkostenzuschussgesetz vorgeschlagene, einmalige Zuschuss ist aber zu bürokratisch und nicht umfassend genug. Da der Zuschuss außerhalb des Wohngeldgesetzes geregelt wird, müssen die Länder für die Umsetzung umständlich neue Verordnungen erlassen. Das kostet unnötig Zeit und verzögert die Auszahlung. Zudem bildet ein pauschaler Zuschuss die unterschiedlichen Belastungen beim Heizen nicht ab. So sind zum Beispiel für Bezieher von Fernwärme die Kosten besonders stark gestiegen. In der öffentlichen Anhörung vom 14. März 2022 wurde von Kostensteigerungen von bis zu 160 Prozent berichtet. Der vorgeschlagene Zuschuss ist für viele Menschen daher nicht auskömmlich.

Es braucht deshalb umfassende, dynamische Anpassungen des Wohngelds über den einmaligen Heizkostenzuschuss hinaus, die auch in den kommenden Jahren verhindern, dass eine warme Wohnung zur Schuldenfalle wird. Darüber hinaus brauchen wir weitere Maßnahmen, die auch Menschen mit mittleren Einkommen erfassen, die keine Wohngeldempfänger sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. den Heizkostenzuschuss auf ein auskömmliches Maß erhöht,
2. die Kriterien für den Bezug des Heizkostenzuschusses weiter fasst und ihn auch Kinderzuschlagsempfängern und Beziehern kleiner Einkommen gewährt, die kein Wohngeld erhalten,
3. eine individuelle Härtefallregelung vorsieht, über die etwa durch die Kostensteigerungen bei der Fernwärme besonders belastete Anspruchsberechtigte über den pauschalen Zuschuss hinaus weitere Unterstützungsleistungen beantragen können,
4. die Höhe des Wohngelds an die Energiekosten koppelt und jährlich dynamisiert,
5. die Umsatzsteuer auf Strom-, Gas- und Fernwärmelieferungen für die Jahre 2022 und 2023 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent absenkt und dafür die soweit notwendigen Zustimmungen bei der Europäische Kommission erwirkt, um über Transferleistungsempfänger hinaus insbesondere Familien und auch Menschen mit mittleren Einkommen zu entlasten,
6. den Heizkostenzuschuss im Wohngeldgesetz und in den weiteren Fachgesetzen regelt und somit unbürokratisch und schnell von den Ländern umgesetzt werden kann.

Berlin, den 15. März 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion